und wann deren Beantwortung erfolgen solle. Wird die Beantwortung zugesagt, so wird an dem dafür bestimmten Tage zunächst dem Interpellanten zur näheren Ausführung der Interpellation das Wort erteilt.

An die Beantwortung der Interpellation darf sich eine sofortige weitere Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen.

Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

§ 25. Nach Schluß des Landtags bleiben der Präsident und der Sekretär (das Bureau) noch insoweit und solange in Tätigkeit, als zur definitiven Abwickelung der Geschäfte erforderlich ist.

Die letzte Amtshandlung des Bureaus bildet die Übergabe des ständischen Archivs und der Landtagssiegel an den Landtags-Ausschuß. (Art. 45 des Verf.-Gesetzes).

§ 26. Jedem Abgeordneten ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zuzustellen.

Letztere bleibt solange in Gültigkeit, bis deren Abänderung von dem gegenwärtigen oder einem späteren Landtage beschlossen wird.